

Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen

vom 11. März 2010 (Stand 1. Februar 2013)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005¹⁾, von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991²⁾ und von Artikel 9 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 6. Dezember 2012³⁾,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴⁾, *

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Der Kanton führt zur Stärkung der Beratung und der Präventionsarbeit eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen.

² Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen ermöglicht eine vernetzte und koordinierte Bearbeitung gesellschaftspolitisch relevanter Themen, die sich an übergeordneten und bereichsübergreifenden Zielsetzungen orientiert.

Art. 2 *Aufgaben* *a. Themenbereiche*

¹ In der Fachstelle für Gesellschaftsfragen sind insbesondere folgende Themenbereiche zusammengefasst:

- a. Familienförderung;
- b. * Kinder- und Jugendförderung;
- c. Gesundheitsförderung;

¹⁾ SR 142.20

²⁾ GDB 810.1

³⁾ GDB 874.1

⁴⁾ GDB 101.0

- d. Integration;
- e. Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 3 *b. Aufgabenerfüllung*

¹ Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen berät die Bevölkerung sowie kantonale und kommunale Behörden in gesellschaftspolitischen Fragen. Weiter initiiert sie gemeinsam mit Partnern Präventionsprojekte und ist für deren Umsetzung besorgt.

² Sie ist die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen (Art. 57 Abs. 3 AuG).

2. Organisation

Art. 4 *Unterstellung*

¹ Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen ist dem Sicherheits- und Justizdepartement unterstellt.

² Beratungsstellen wie die Jugend- und Familienberatung und die Suchtberatung sind in der Fachstelle für Gesellschaftsfragen eingegliedert.

Art. 5 *Kommission für Gesellschaftsfragen*

¹ Der Regierungsrat ernennt eine Kommission für Gesellschaftsfragen mit sieben Mitgliedern. Er bestimmt das Präsidium.

² Die Kommission hat unterstützende und beratende Funktion. Die Leitung der Fachstelle für Gesellschaftsfragen nimmt von Amtes wegen an ihren Sitzungen teil.

3. Schlussbestimmungen

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ ...⁵⁾

⁵⁾ Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 2010, 17 konsultiert werden

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2010, 17

geändert durch

- das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 6. Dezember 2012, in Kraft seit 1. Februar 2013 (OGS 2012, 69, OGS 2013, 2)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
11.03.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	OGS 2010, 17
06.12.2012	01.02.2013	Ingress	geändert	OGS 2012, 69
06.12.2012	01.02.2013	Art. 2 Abs. 1, b.	geändert	OGS 2012, 69

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	11.03.2010	01.01.2011	Erstfassung	OGS 2010, 17
Ingress	06.12.2012	01.02.2013	geändert	OGS 2012, 69
Art. 2 Abs. 1, b.	06.12.2012	01.02.2013	geändert	OGS 2012, 69